

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen der Frau Maria Brun, geb. Stalder, wohnhaft in Winterthur, betreffend Verweigerung von Legitimationspapieren.

(Vom 2. Februar 1876.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Frau Maria Brun geb. Stalder, wohnhaft in Winterthur, betreffend Verweigerung von Legitimationspapieren, — nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Mit Beschluß vom 27. Oktober 1875 wies die Regierung des Kantons Luzern die Beschwerde der Rekurrentin gegen die Verfügung des Gemeinderathes von Wolhausen vom 30. Juli gleichen Jahres, womit ihr die Ausstellung eines besondern Heimatscheines verweigert wurde, als unbegründet ab, einerseits weil nach § 111 des Organisationsgesetzes die Beschwerde verspätet sei, und andererseits weil die Frau Brun als ungeschiedene Ehefrau des in Buholz, Gemeinde Ruswyl, wohnhaften Johann Brun, gemäß §§ 46 und 51 des bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet sei, dem Wohnsitz des letztern zu folgen, — weil der Ehemann Brun die Einwilligung zur Ausstellung besonderer Schriften für seine Frau verweigere, und weil auch der Gemeinderath nach § 20 des Gesetzes über Fremden-

polizei und Niederlassung berechtigt sei, die Ausstellung eines Heimatscheines für Frau Brun zu verweigern, da sie noch für zwei unerwachsene Kinder zu sorgen habe. Diese gesetzlichen Vorschriften des Kantons seien durch Art. 45 der Bundesverfassung nicht außer Kraft getreten.

II. Mit Eingabe vom 30. November 1875 rekurrierte Herr Rechtsagent Bleuler in Winterthur, als Bevollmächtigter der Frau Brun, an das Bundesgericht, welches jedoch diese Angelegenheit dem Bundesrathe überwies, als in dessen Kompetenz gehörend.

Der Rekurs stützt sich wesentlich darauf, daß der Ehemann Brun von 1868 an in Folge gerichtlicher Strafurtheile sieben Jahre Freiheitsstrafe habe aushalten müssen, und daß derselbe nach seiner Freilassung weder um Frau, noch um die Kinder sich etwas bekümmert habe. Es sei unrichtig, daß die Frau Brun eigenmächtig sich vom Manne entfernt habe. Sie sei lange Zeit wegen des Mangels von Schriften hin und her gehezt worden. Jetzt habe sie in Winterthur ein ersprießliches Arbeitsfeld gefunden. Nach Art. 45 der Bundesverfassung habe sie einen Anspruch auf freie Niederlassung. Sie könne dem Manne nicht folgen, weil er selbst nur Dienstknecht sei. Auch habe sie keine Lust, mit dem entlassenen Zuchthaussträfling zusammen zu leben. Sie werde sich scheiden lassen, sobald sie die Kosten bestreiten könne. Sie hoffe, daß die Chikanen ihres Mannes ihr nicht länger im Wege stehen, um die nöthigen Papiere zu erhalten.

III. Die Regierung des Kantons Luzern stütze den Antrag auf Abweisung des Rekurses wesentlich auf die gleichen Gründe, welche in ihrem Beschlusse enthalten sind. Im Weiteren wird eine neue Erklärung des Johann Brun produziert, dahin gehend, daß er keine Einwilligung gebe für die Ausstellung eines besondern Heimatscheines an seine Frau. Endlich wird darauf hingewiesen, daß Frau Brun, obschon seit 4 Jahren von ihrem Ehemanne getrennt lebend, am 29. März 1875 in der Gebäranstalt zu Zürich auf dessen Rechnung ein Kind geboren habe. Durch die Ausfolgung von Heimatschriften würde dieser unsittliche Lebenswandel gefördert werden.

In Erwägung:

1) Es ist ein Grundsatz des gemeinen Rechtes und speziell auch des bürgerlichen Gesezes des Kantons Luzern, daß die Ehefrau dem Wohnsitz ihres Ehemannes folgen müsse und den letztern ohne seine Einwilligung nicht verlassen dürfe. An dieser Regel des Zivilrechtes hat im Allgemeinen der Art. 45 der Bundesverfassung nichts geändert.

2) So lange daher der Ehemann Stalder von diesem Rechte Gebrauch macht, können die Behörden des Kantons Luzern vom Bunde nicht verhalten werden, der Ehefrau durch Ausstellung eines Heimatscheines die Niederlassung außer dem Domizil des Mannes zu ermöglichen.

3) Diese Auffassung erleidet durch die Erklärung der Frau Brun, auf Trennung der Ehe klagen zu wollen, keine Aenderung, indem einzig die Behörden des Kantons Luzern zu der Entscheidung der Frage kompetent sind, ob ein zwischen Eheleuten eintretendes Scheidungsverfahren die Ehefrau berechtige, außer dem Domizil des Mannes zu leben,

b e s c h l o s s e n :

1. Der Rekurs der Frau Marie Brun geb. Stalder ist abgewiesen.

2. Dieser Beschluß ist der Regierung von Luzern für sich und zuhanden des Gemeinderathes von Wolhausen, sowie dem Herrn Rechtsagenten Bleuler in Winterthur, als Anwalt und zuhanden der Rekurrentin, unter Rückschluß der Belegeakten, mitzutheilen.

Bern, den 2. Februar 1876.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
den Ausfuhrzoll von Abfällen zur Papierfabrikation.

(Vom 19. April 1876.)

Tit. I

Obwohl eine Revision des Zolltarifs in Aussicht steht, haben wir nichts desto weniger bereits jetzt schon die Aenderung eines Ansazes ins Auge gefaßt, weil die Durchführung desselben mit beständigen Schwierigkeiten verbunden ist; es betrifft dies den Ausfuhrzoll von Abfällen zur Papierfabrikation, wie: Lumpen, Makulatur, Abfallfäden der Spinnereien u. dergl. Dieses Material ist schon im Tarif von 1849 zum Schuze der inländischen Papierfabrikation mit einem Ausfuhrzoll von Fr. 2 vom Zentner belegt worden.

Der Festhaltung dieses Ansazes steht der Umstand entgegen, daß jene Abfälle im Preise bedeutend gesunken sind, sodaß ihr Absatz nach dem Auslande durch jenen Zoll von Fr. 2 unverhältnißmäßig erscheint und die Zollverwaltung mit Beschwerden überhäuft wird; im fernern, daß diese Abfälle in der Schweiz nicht mehr genügenden Absatz finden, seitdem die Verwendung von Stroh und Holzstoff zur Papierfabrikation an Ausdehnung zugenommen hat, überdies die Vervollkommnung der Verkehrsmittel die schweizerische Papierfabrikation in Stand setzt, den Rohstoff eben so billig vom Auslande zu beziehen. Hiezu kommt, daß die Baumwollspinnereien eine Menge Abfälle liefern, welche mehr und mehr zu

Bundesrathsbeschluss in Sachen der Frau Maria Brun, geb. Stalder, wohnhaft in Winterthur, betreffend Verweigerung von Legitimationspapieren. (Vom 2. Februar 1876.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.06.1876
Date	
Data	
Seite	909-912
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 135

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.